

# **BVGer C-1206/2006 vom 22. August 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1206\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1206_2006)

FR: TAF C-1206/2006 du 22 août 2008

IT: TAF C-1206/2006 del 22 agosto 2008

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 und 51 Abs. 1 BüG).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Anfechtung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3**

Der Parteivertreter macht in der Rechtsmitteleingabe vom 4. Dezember 2006 u.a. geltend, es hätte ebenfalls das Handprotokoll der Verhandlung vor dem Eheschutzrichter vom 29. November 2002 beigezogen werden müssen.

#### **E. 3.1**

Sowohl die Vorinstanz als auch das Bundesverwaltungsgericht haben mit Zustimmung des Beschwerdeführers Einsicht in die entsprechenden Eheschutz- und Scheidungsakten genommen. Das fragliche Handprotokoll befindet sich nicht darunter. Vorliegend besteht gleichwohl kein Grund zur Annahme, dass das Bezirksgericht Bülach nicht alle zur Edition vorgesehenen Akten übermittelt hat. Das Recht auf Akteneinsicht ist nicht absolut (vgl. BGE 122 I 153 E. 6a S. 161 f. mit Hinweisen), es erstreckt sich lediglich auf die für den Entscheid wesentlichen Unterlagen, d.h. auf jene, die Grundlage des Entscheides bilden (BGE 121 I 225 E. 2a S. 227 mit Hinweisen). Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht zudem weder nach der Akteneinsichtsordnung des VwVG noch auf Grund des verfassungsmässigen Mindestschutzes gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) ein Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten. Als solche gelten namentlich Unterlagen, denen für die Behandlung einer Angelegenheit kein Beweischarakter zukommt, sondern die ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen bzw. für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (beispielsweise Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte und Hilfsbelege; vgl. hierzu BGE 112 I 153 E. 6a S. 161 f., BGE 115 V 297 E. 2g S. 303 ff. oder das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6316/2006 vom 4. April 2008 E. 3.1). Der Verfügung der Eheschutzrichterin vom 29. November 2002 liegt ein förmliches Protokoll bei, das die Rechtsbegehren, prozessualen Anträge, Parteivereinbarungen und einzelrichterlichen Anordnungen enthält. Wohl erwähnt dieses Protokoll die zusätzliche Existenz eines Handprotokolls über die Hauptverhandlung, nur schon der Verweis auf die Fundstelle ("Prot.-Heft Nr. XI, S. 64 ff.") deutet jedoch darauf hin, dass jenem Handprotokoll die Funktion eines blossen Hilfsbelegs zukommt. Die Frage, ob es sich um ein internes Aktenstück handelt, braucht aber nicht abschliessend beantwortet zu werden, da sich bereits aus den zur Edition freigegebenen Akten zweifelsfrei ergibt, dass die Vorkommnisse rund um den 11./12. September 2002 von den Parteien unterschiedlich dargestellt werden. Der Beizug des Handprotokolls würde demnach zu keinen neuen entscheiderelevanten Erkenntnissen führen, weshalb dem diesbezüglichen Antrag nicht stattzugeben ist. Aus den gleichen Gründen erübrigt es sich abzuklären, bei wem der Beschwerdeführer nach der erleichterten Einbürgerung erzählt haben soll, er sei jetzt ein freier Mann.

#### **E. 3.2**

Die übrigen Beweisanträge (Einvernahme einer Reihe von Verwandten und Bekannten als Zeugen, Befragung der Ex-Gattin als Zeugin oder Auskunftsperson) hat das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 17. Juli 2007 abgewiesen, da sich die entscheidenden Umstände bereits aus den Akten ergeben. Der Beschwerdeführer erhielt Gelegenheit, schriftliche Äusserungen dieser Personen zur Stabilität der Ehe bzw. Ergänzungen der schweizerischen Ex-Ehefrau zur geplant gewesenen Reise nach Sri Lanka nachzureichen, liess sich hierzu jedoch nicht mehr vernehmen.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 27 Abs. 1 BÜG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einer Schweizer Bürgerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit der Schweizer Bürgerin lebt. Seine Einbürgerung setzt gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG zudem voraus, dass er in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403, BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

#### **E. 4.2**

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 51 f.). Mit Art. 27 BÜG wollte der Gesetzgeber ausländischen Ehepartnern von Schweizer Bürgern die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf eine gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, BBl 1987 III 310). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.).

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren oder täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f. und BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

#### **E. 5.1**

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den

Bundeszivilprozess [BZP; SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278/279; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

## **E. 5.2**

Bei der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (Ulrich Häfelin, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und Gygi, a.a.O., S. 282 ff; zu Art. 8 ZGB vgl. Max Kummer, Berner Kommentar, N. 362 f.).

## **E. 5.3**

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen können. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der dazu nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet ist, sondern daran auch ein Eigeninteresse haben muss, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe oder Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

## **E. 6**

Das BFM geht in der angefochtenen Verfügung davon aus, der Beschwerdeführer habe sich bei seiner Heirat auch von zweckfremden Motiven, nämlich der Sicherung des Aufenthaltsrechts und der Möglichkeit der späteren Einbürgerung leiten lassen. Die bereits während der Ehe aufgetauchten ehelichen Schwierigkeiten und der Geschehensablauf deuteten darauf hin, dass im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung kein beidseitiger, auf die Zukunft gerichteter Ehewille mehr vorhanden gewesen sei.

### **E. 6.1**

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im September 1990 in die Schweiz einreiste und hier unter einem Falschnamen ein Asylgesuch stellte. Nachdem er im Nachhinein seine wahre Identität offen gelegt hatte, zog er das Asylgesuch am 4. Februar 1997 zurück. Die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat erfolgte anfangs April 1997. Gemäss den übereinstimmenden Angaben der Parteien haben sie sich kurz vor der Ausreise des Beschwerdeführers kennengelernt. Nach Darstellung der Ex-Ehefrau (vgl. Schreiben vom 23. November 2002) hat jener sie in der Folge gebeten, in sein Land zu kommen und ihn zu heiraten, damit er in die Schweiz zurückkehren könne. Als Gegenleistung habe er versprochen, für sie und ihre Kinder aus erster Ehe zu sorgen. Im Juli 1997 sei sie nach Sri Lanka geflogen und habe sich in den zukünftigen Ehemann verliebt. Am 25. Juli 1997 heiratete der Beschwerdeführer in Kandy (Sri Lanka) seine Schweizer Freundin, worauf ihm im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Aktenmässig erstellt ist des Weiteren, dass es bereits während der Ehe wiederholt zu Spannungen und Streitigkeiten gekommen ist. Die zu Tage getretenen Schwierigkeiten wurden in einer Stellungnahme vom 15. September 2005 zwar als blosse anfängliche Abstimmungsprobleme zwischen Ehegatten unterschiedlicher Kulturkreise charakterisiert. Der erste Rechtsvertreter führte im Eheschutzverfahren vor dem Bezirksgericht Bülach in einer Eingabe vom 19. September 2002 dann aber aus, sein Mandant habe ihn schon Ende 1999 wegen ehelicher Schwierigkeiten aufgesucht. Wiederum ein Jahr später habe die Gattin persönliche Sachen des Beschwerdeführers in ihrem Besitze zurückbehalten, sodass deren Herausgabe habe angebeht werden müssen. Generell komme es zwischen den Parteien - nicht zuletzt wegen der Arbeitszeiten - immer wieder zu Zwistigkeiten. Diese hätten schon mehrfach die Aussperrung des Beschwerdeführers aus der ehelichen Wohnung zur Folge gehabt. Der spätere Parteivertreter räumte ein, dass der Betroffene deswegen Ende 1999 einen Anwalt habe konsultieren müssen, konkrete rechtliche Schritte seien jedoch nicht ergriffen worden. Auch die Plädoyernotizen der Verhandlung vom 29. November 2002 verweisen auf diverse eheliche Schwierigkeiten (vgl. Akten des Eheschutz- und Scheidungsverfahrens). Die schweizerische Ex-Ehefrau bestätigte dies in ihrem Schreiben vom 23. November 2002. Erstmals am 29. November 2002 wurde überdies geltend gemacht, die damalige Partnerin sei gegenüber dem Beschwerdeführer tätlich geworden. Laut einem Bericht des Spitals Uster vom 17. Dezember 2000 meldete sich die betreffende Person an jenem Abend mit einer leicht blutenden Schwellung der rechten Ober- und Unterlippe sowie einer geringen Schwellung der linken Wange auf der Notfallstation und gab dort an, von seiner Ehefrau geschlagen worden zu sein. Nach diesem Vorfall, der auf eine Eifersuchtsszene zurückzuführen gewesen sein soll, hat sich die eheliche Situation nach Angaben beider Parteien beruhigt. Am 13. November 2000 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Im Rahmen dieses Verfahrens unterzeichneten die Ehegatten am 6. Juni 2002 die gemeinsame Erklärung über den Zustand ihrer Ehe und am 8. Juli 2002 wurde der Beschwerdeführer erleichtert eingebürgert. Bereits am 12. September 2002 wurde der gemeinsame Haushalt faktisch aufgelöst. Der Auslöser für die Trennung wird von den Parteien total kontrovers dargestellt. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer am 19. September 2002 durch einen Anwalt Eheschutzmassnahmen in die Wege leitete. Die schweizerische Ex-Ehefrau ihrerseits bat das BFM in einem Schreiben vom 29. September 2002 um Hilfe, weil ihr Mann sie am 12. September 2002 verlassen habe. In einem Schreiben vom 23. November 2002 ergänzte sie gegenüber dem Bezirksgericht Bülach, sie akzeptiere die Trennung auf keinen Fall. Sie liebe ihren Mann, sei jederzeit für eine Eheberatung bereit und wolle die Ehe unbedingt

fortführen. Am 29. November 2002 fand eine eheschutzrichterliche Verhandlung statt, in deren Verlauf den Ehegatten das bereits vollzogene Getrenntleben bewilligt wurde. Der Beschwerdeführer machte in diesem Zusammenhang geltend, seine Ex-Gattin habe ihn am 12. September 2002 aus der Wohnung weggewiesen. Nach Ablauf der gesetzlichen Trennungsfrist verlangte er am 14. September 2004 beim Friedensrichteramt Opfikon-Glattbrugg die Ehescheidung. Anlässlich der Sühneverhandlung vom 4. Oktober 2004 sprach sich die schweizerische Ehefrau nach wie vor gegen eine Scheidung aus (vgl. die Weisung des Friedensrichteramtes Opfikon-Glattbrugg gleichen Datums). Am 18. Oktober 2004 stellte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Bülach in der Folge ein Scheidungsbegehren. Nach der gerichtlichen Anhörung vom 21. März 2005, in welcher die Beklagte nunmehr in die Scheidung einwilligte, wurde die Ehe mit Urteil vom 24. März 2005 geschieden.

### **E. 6.2**

Die dargelegten Eckdaten, namentlich die Korrelation zwischen dem Asylverfahren und der Aufnahme einer Beziehung zu einer Schweizerbürgerin mit nachfolgender Heirat nach kurzer Bekanntschaft, die zum Teil heftigen Auseinandersetzungen während der Ehe und die Auflösung der ehelichen Wohngemeinschaft gerade mal zwei Monate nach der erleichterten Einbürgerung sprechen gegen den Beschwerdeführer. Sie rechtfertigen die tatsächliche Vermutung, dass er mit seiner schweizerischen Ehegattin zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung vom 6. Juni 2002 bzw. der erleichterten Einbürgerung vom 8. Juli 2002 nicht mehr in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft gelebt hat (zur Bedeutung und Tragweite der tatsächlichen Vermutung im Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung vgl. grundlegend BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

### **E. 7**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, die eben beschriebene tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er zwar nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt, wenn der Beschwerdeführer eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge präsentieren kann. Er kann den Gegenbeweis erbringen, sei es indem er glaubhaft den Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses dertut, das geeignet ist, den raschen Verfall der ehelichen Bande zu erklären, sei es indem er in nachvollziehbarer Weise darlegt, dass er sich der ehelichen Probleme nicht bewusst gewesen sei und dass er demzufolge zum Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, weiterhin eine stabile eheliche Beziehung aufrecht zu erhalten (vgl. das oben zitierte Urteil sowie Urteile des Bundesgerichts 5A.13/2005 vom 6. September 2005 E. 4.2 und 5A.23/2005 vom 22. November 2005 E. 5.2). Angesichts der Indizien, auf die sich die tatsächliche Vermutung vorliegend stützt, sind indessen keine geringen Anforderungen zu stellen, wenn es darum geht glaubhaft zu machen, dass die Ehe erst nach der erleichterten Einbürgerung in die Krise kam und scheiterte.

### **E. 7.1**

Der jetzige Parteivertreter beruft sich vorweg auf die Eingabe der geschiedenen Frau vom 23. November 2002 im Eheschutzverfahren. Darin liess sie u.a. verlauten, die ehelichen Schwierigkeiten hätten sich im Verlaufe des Jahres 2002 zusehends gelegt und die Parteien hätten eine gute Ehe geführt. Dem ist entgegenzuhalten, dass es zwischen den Eheleuten in

den Jahren zuvor wiederholt zu ernsthaften Streitigkeiten bis hin zu Tötlichkeiten gekommen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint in keiner Weise plausibel, warum in der Nacht vom 11./12. September 2002 ausgerechnet ein eher geringfügiges Vorkommnis (gemäss Angaben des ehemaligen Rechtsvertreters ist sein Mandant damals später als üblich von der Arbeit zurückgekehrt, worauf die Ex-Ehefrau mit Eifersucht reagiert habe) den Ausschlag für die definitive Auflösung der ehelichen Gemeinschaft gegeben haben soll. Die späteren Versuche des Beschwerdeführers, besagte eheliche Probleme herunterzuspielen, erweisen sich als unbehelflich. Zum einen widersprechen sie den Eheschutz- und Scheidungsakten des Bezirksgerichts Bülach sowie dem Bericht des Spitals Uster vom 17. Dezember 2000, zum andern hat sich die Partei frühere Ausführungen in einem Scheidungsverfahren auch in einem nachfolgenden anderen Verfahren anrechnen zu lassen. Sie hat - so das Bundesgericht - "keinen Anspruch darauf, je nach dem Zweck des Verfahrens im Hinblick auf dessen gewünschtes Ergebnis unterschiedliche Aussagen zu machen" (vgl. BGE 128 II 97 ff., dort unveröffentlichte E. 2b/dd). Da für das Scheitern der Ehe wie eben erwähnt Gründe vorgeschoben werden, die - objektiv betrachtet - nicht geeignet sind, den Ehemann abrupt und unwiederbringlich zu zerstören, sind vorliegend erhebliche Zweifel an der angeblich intakten Ehe angebracht.

## **E. 7.2**

Auf Beschwerdeebene wird sodann argumentiert, es sei von entscheidender Bedeutung, wessen Version der Vorfälle rund um den 11./12. September 2002 zutrefte. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, machte der Beschwerdeführer geltend, er sei in jener Nacht von seiner Partnerin unvermittelt aus der Wohnung weggewiesen worden. Als Begründung hierfür nannte er im Nichtigkeitsverfahren die unverschuldet verspätete Heimkehr von der Arbeit bzw. Eifersucht. Die Ex-Ehefrau beharrt derweil darauf, es sei der Beschwerdeführer gewesen, der sie an jenem Datum völlig unerwartet verlassen habe, um in Ruhe und Freiheit leben zu können. Tatsache ist, dass die Ehegatten schon rund zwei Monate nach der erleichterten Einbürgerung nicht mehr zusammenlebten. Die Berechtigung zum Getrenntleben wurde im Eheschutzverfahren am 29. November 2002, rückwirkend per 12. September 2002, verfügt. In Anbetracht des Umstandes, dass das Erkennen des Scheiterns der Ehe, der Trennungsentschluss und dessen Umsetzung einige Zeit brauchen, kann nicht angenommen werden, die Ehe sei aus der Sicht der Beteiligten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung vom 6. Juni 2002 bzw. der erleichterten Einbürgerung am 8. Juli 2002 intakt gewesen ist. Noch weniger rechtfertigt sich eine solche Annahme, nachdem die Ehegatten - wie oben dargelegt - sich schon während der Ehe wiederholt gestritten haben. Von wem die Initiative zur Trennung und Scheidung ausging, ist im Übrigen nicht ausschlaggebend, denn die erleichterte Einbürgerung kann nicht als "Belohnung" für eigenes eheliches Wohlverhalten betrachtet werden. Wie an anderer Stelle erwähnt, wollte der Gesetzgeber mit dem einheitlichen Bürgerrecht der Ehegatten vielmehr ihre gemeinsame Zukunft fördern (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.). Abgesehen davon stehen die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht nur in Widerspruch zu den Aussagen und dem Verhalten der Ex-Gattin, sondern sie lassen sich auch schwer mit den Eheschutz- und Scheidungsakten und insbesondere seinem Vorgehen, welches er in diesen beiden zivilrechtlichen Verfahren an den Tage legte, vereinbaren. Dass er nach dem 11./12. September 2002 plötzlich konsequent und zielstrebig auf die Trennung und Auflösung der Ehe hinarbeitete, erstaunt umso mehr, als er in der Vergangenheit wesentlich gravierendere Vorfälle nie zum Anlass für derartige Vorkehren genommen hat. Unbeirrt von der Haltung der schweizerischen Ehefrau, welche sogar zu einer Eheberatung bereit gewesen wäre und

noch in der Sühneverhandlung vom 4. Oktober 2004 erklärt hatte, mit einer Scheidung nicht einverstanden zu sein, setzte er seine Pläne mit Entschlossenheit um. Dies erhärtet die Vermutung für fehlende Zukunftsabsichten in der Ehe mit der Schweizerin. Hervorzuheben gilt es in diesem Zusammenhang nochmals, dass auf Seiten beider Partner - in concreto also auch auf Seiten des Mannes - ein authentischer Ehewille im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis (siehe die vorangehende E. 4.2) vorliegen muss. Aufgrund des Gesagten besass jedenfalls der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung keinen echten, auf eine gemeinsame Zukunft ausgerichteten Ehewillen mehr.

### **E. 7.3**

Zu keinem anderen Ergebnis führt, dass die Parteien vor der erleichterten Einbürgerung für November 2002 gemeinsame Ferien in Sri Lanka geplant hatten (bestätigt im Schreiben der Ex-Ehefrau vom 29. September 2002), konnte der Beschwerdeführer doch nicht zum voraus wissen, wann sein Einbürgerungsverfahren abgeschlossen sein würde. Was die Annullation und deren Umstände anbelangt, war der Betroffene allerdings nicht in der Lage, seine Behauptungen zu belegen (vgl. Replik vom 29. Mai 2007). Auch unter dem Aspekt betrachtet, dass er seine mit der Einbürgerung einhergehenden Absichten vor der Behörde und der Ehegattin verbergen wollte, war es indessen keineswegs abwegig, mittels gemeinsamer (leicht rückgängig machbarer) Zukunftspläne den Anschein einer stabilen Lebensgemeinschaft aufrecht zu erhalten. Aus besagtem Hinweis lässt sich folglich nichts zu seinen Gunsten ableiten.

### **E. 7.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat zu entkräften vermögen. Es ist davon auszugehen, dass er seine Ehe für ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz instrumentalisierte und die Stabilität der ehelichen Lebensgemeinschaft bereits während des Einbürgerungsverfahrens erheblich erschüttert war, was kurz nach der erfolgten erleichterten Einbürgerung am 8. Juli 2002 zur Trennung und späteren Scheidung der Eheleute führte. Zumindest aus der Warte des Beschwerdeführers handelte es sich bei der ehelichen Gemeinschaft mit der schweizerischen Ex-Ehefrau im massgebenden Zeitraum mithin nicht mehr um eine wirklich intakte Beziehung. Mit dem bewussten Verheimlichen erheblicher Tatsachen hat er die erleichterte Einbürgerung erschlichen, weshalb diese zu Recht für nichtig erklärt wurde.

### **E. 8**

Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 20